

10867/AB
vom 27.07.2022 zu 11103/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.426.312

Wien, am 25. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2022 unter der Nr. **11103/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage II systematische Anwendung von Push-Backs an der österreichischen Südgrenze“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele der in der Südoststeiermark 2021 zurückgewiesenen Personen waren zum Zeitpunkt der Zurückweisung minderjährig? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet und unbegleitet und Alter.*

Von den 2021 in der Südoststeiermark zurückgewiesenen Personen waren – wie nachfolgend aufgelistet – sechs Personen zum Zeitpunkt der Zurückweisung minderjährig.

2021	Geschlecht	Herkunftsland	Unbegleitet	Alter
Jänner	M	Irak	Nein	15
Mai	M	Iran	Nein	17
Juli	M	Somalia	Nein	17

September	M	Afghanistan	Ja	16
September	M	Afghanistan	Ja	17
September	M	Afghanistan	Ja	16

Zur Frage 2:

- *Angesichts der zahlreichen sich aus den in der Begründung dargestellten Daten ergebenden Widersprüchen: Wie sind derartige Diskrepanzen in einer behördlichen Statistik zu erklären?*
 - Wer ist dafür verantwortlich?*
 - Welche Daten sind jeweils korrekt, die des BMI oder die der LPD Steiermark?*

Die Landespolizeidirektion Steiermark bezog die berichteten Daten aus der mit 1. Juni 2017 erlassmäßig eingeführten „Migrationsdatenmeldeschiene“. Diese Datenbank wird grundsätzlich tagesaktuell mit dem Ziel, einen Überblick über das aktuelle Migrationsgeschehen zur Verfügung zu stellen, geführt. Von der Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark werden ergänzende Daten, wie beispielsweise konkrete Aufgriffsörtlichkeiten (Rohdaten zum Aufgriff), eingefügt. Eine Bereinigung von doppelt oder mehrfach gespeicherten Datensätzen einer einzelnen Person erfolgt monatlich und es kann im Zuge der Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen.

Zur Frage 3:

- *Die Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz im Bereich Südoststeiermark wird den Daten der LPD Steiermark zufolge anscheinend doch erhoben. Wie viele Asylanträge wurden im Bereich der Südoststeiermark in den Jahren 2016 bis 2021 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Geschlecht, Herkunftsland.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Wie viele minderjährige Personen wurden im Jahr 2021 ohne Identitätsdokumente bzw. Visa aufgegriffen im gesamten Grenzkontrollbereich*
 - der Steiermark? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.*
 - des Burgenlandes? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.*

c. *Niederösterreichs? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.*

Im Grenzkontrollbereich der Steiermark wurden im Jahr 2021 43 Personen aufgegriffen, deren Minderjährigkeit entweder durch Dokumente bestätigt wurde oder auf Angaben der Personen beruhten.

Die Auflistung der Aufgriffe für das Jahr 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

2021	Geschlecht	Herkunftsland	unbegleitet	Alter
Jänner	M	Irak	Nein	15
Februar	M	Afghanistan	Ja	13
Februar	W	Afghanistan	Nein	2
Februar	W	Afghanistan	Nein	3
Februar	M	Elfenbeinküste	Ja	16
März	W	Afghanistan	Nein	15
März	M	Afghanistan	Nein	17
März	M	Afghanistan	Nein	16
März	M	Afghanistan	Nein	13
März	M	Afghanistan	Nein	8
März	M	Afghanistan	Nein	7
März	W	Afghanistan	Nein	4
März	W	Afghanistan	Nein	3
März	M	Afghanistan	Nein	1
März	M	Afghanistan	Nein	1
März	M	Irak	Ja	3
März	W	Afghanistan	Nein	1
März	W	Afghanistan	Nein	4
März	W	Afghanistan	Nein	7
März	M	Afghanistan	Nein	17
März	W	Afghanistan	Nein	13
März	M	Afghanistan	Nein	8

März	M	Afghanistan	Nein	1
März	M	Afghanistan	Nein	12
März	M	Afghanistan	Nein	5
März	W	Afghanistan	Nein	2
April	M	Afghanistan	Nein	17
Mai	M	Irak	Nein	12
Mai	M	Irak	Nein	4
Mai	M	Türkei	Nein	17
Mai	M	Türkei	Nein	5
Mai	M	Türkei	Nein	12
Juli	M	Somalia	Nein	17
Juli	M	Türkei	Ja	17
August	M	Afghanistan	Ja	14
September	M	Afghanistan	Ja	16
September	M	Afghanistan	Ja	17
September	M	Afghanistan	Ja	16
Oktober	M	Afghanistan	Nein	16
Oktober	M	Afghanistan	Ja	14
Oktober	M	Afghanistan	Ja	16
Oktober	M	Afghanistan	Ja	17
Dezember	M	Afghanistan	Ja	16
Gesamt: 43				

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Eine nachträgliche Erhebung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 5:

- Wie viele der aufgegriffenen minderjährigen Personen wurden 2021 zurückgewiesen
 - a. nach Slowenien? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.
 - b. nach Ungarn? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.
 - c. in die Slowakei? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Herkunftsland, begleitet/unbegleitet, Alter und Monat.

Im Jahr 2021 wurden von Seiten der LPD Steiermark 18 minderjährige Personen nach Slowenien zurückgewiesen.

2021	Geschlecht	Herkunftsland	Unbegleitet	Alter
Jänner	M	Irak	Nein	15
März	W	Afghanistan	Nein	15
März	M	Afghanistan	Nein	17
März	M	Afghanistan	Nein	16
März	M	Afghanistan	Nein	13
März	M	Afghanistan	Nein	8
März	M	Afghanistan	Nein	7
März	W	Afghanistan	Nein	7
März	W	Afghanistan	Nein	3
März	M	Afghanistan	Nein	1
März	M	Afghanistan	Nein	1
März	M	Irak	Nein	17
April	M	Afghanistan	Ja	17
Juli	M	Somalia	Nein	17
September	M	Afghanistan	Ja	16
September	M	Afghanistan	Ja	17
September	M	Afghanistan	Ja	16
Dezember	M	Afghanistan	Ja	16

Im Jahr 2021 wurden von Seiten der LPD Kärnten zwei minderjährige Personen nach Slowenien zurückgewiesen.

2021	Geschlecht	Herkunftsland	Unbegleitet	Alter
Mai	M	Tunesien	Nein	11
Mai	W	Tunesien	Nein	8

Die beiden Minderjährigen befanden sich in Begleitung ihrer Eltern und reisten gemeinsam mit diesen wieder nach Slowenien zurück. Die Personen stellten keine Asylanträge.

Von Seiten der LPD Niederösterreich gab es im Jahr 2021 keine Zurückweisungen minderjähriger Personen in die Slowakei.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Eine nachträgliche Erhebung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Für wie viele der im Grenzkontrollbereich aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Personen wurde eine schriftliche Gefährdungsmeldung gem. §37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz an den Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet*
 - a. *in der Steiermark?*
 - b. *im Burgenland?*
 - c. *in Niederösterreich?*
- *Sollten keine Meldungen an die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet worden sein, aus welchen Gründen ist dies nicht erfolgt und inwieweit ist dies mit §37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vereinbar?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

In der Regel handelt es sich bei den im Grenzkontrollbereich aufgegriffenen unbegleiteten Minderjährigen um Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Sollten die aufgegriffenen unbegleiteten mündigen Minderjährigen keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen, erfolgt eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Im Falle von Aufgriffen von unbegleiteten unmündigen Minderjährigen wird jedenfalls mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger Kontakt aufgenommen und dessen Anweisungen Folge geleistet.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie oft haben Beamt_innen nach einem Aufgriff unbegleiteter Minderjähriger im zum zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger wegen „Gefahr im Verzug“ unmittelbaren Kontakt aufgenommen*
 - a. *in der Steiermark?*
 - b. *im Burgenland?*
 - c. *in Niederösterreich?*
- *Sollten keine Meldungen wegen „Gefahr im Verzug“ an die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet worden sein, aus welchen Gründen ist dies nicht erfolgt und inwieweit ist dies mit § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vereinbar?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Im Fall des Aufgriffs von unbegleiteten minderjährigen Fremden wird der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verständigt und dessen Anweisung Folge geleistet.

Zur Frage 10:

- *Wurde im Fall des zum Zeitpunkt des Aufgriffs unbegleiteten Minderjährigen Amin N. am 25.7.2021 in Bad Radkersburg eine Gefährdungsmeldung gem §37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz für ihn und/oder andere Minderjährige in der aufgegriffenen Gruppe von insgesamt 6 Personen an den Kinder- und Jugendhilfeträger der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark erstattet?*
 - a. *Erfolgte eine Meldung wegen "Gefahr im Verzug"?*
 - b. *Wenn ja, wie reagierte der Kinder- und Jugendhilfeträger der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark?*
 - c. *Wenn nein, aus welchen Gründen wurde keine Meldung erstattet?*

Eine Gefährdungsmeldung gemäß § 37 B-KJHG 2013 an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger wurde nicht erstattet, da ein begründeter Verdacht im Sinne der Bestimmung nicht vorlag.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

- *Gibt es aktuell interne Weisungen Ihres Ministeriums hinsichtlich des Umgangs mit aufgegriffenen Personen im Grenzkontrollgebiet?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und an welche nachgeordneten Dienststellen sind diese gerichtet?*
 - i. *Wie ist der Wortlaut der Weisung bzw. der Weisungen?*

- b. Wenn nein, hat es eine derartige interne Weisung in der Vergangenheit gegeben?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Wortlaut?
 - c. Wenn nein, aufgrund welcher von Ihnen durchgeföhrten Nachforschungen können Sie eine Weisung ausschließen?
- Gibt es aktuell eine interne Weisung Ihres Ministeriums die besagt, dass Beamt_innen nach Aufgriffen von Personen im Grenzkontrollgebiet nicht aktiv danach fragen dürfen, ob eine aufgegriffene Person einen Antrag auf Asyl stellen möchte?
 - a. Wenn ja, seit wann und an welche nachgeordneten Dienststellen sind diese gerichtet?
 - i. Wie ist der Wortlaut der Weisung bzw. der Weisungen?
 - b. Wenn nein, hat es eine derartige interne Weisung in der Vergangenheit gegeben?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Wortlaut?
 - c. Wenn nein, aufgrund welcher von Ihnen durchgeföhrten Nachforschungen können Sie eine Weisung ausschließen?
- In Medienberichten aus dem Grenzmanagement Spielfeld aus dem Jahr 2017 wird ein polizeilicher Fragebogen mit dem Titel „Erstbefragung“ für den Befragungsablauf der Ankommenden durch österreichische Beamt_innen dokumentiert, dessen letzte Anweisung lautet: „Die Frage, ob ein Asylantrag in Österreich gestellt werden möchte, darf nicht gefragt werden“. Gab es eine Weisung Ihres Ministeriums, wonach Beamt_innen im Grenzmanagement Spielfeld im Winter 2015/2016 nicht aktiv die Frage stellen durften, ob ankommende Personen einen Asylantrag stellen möchten?
 - a. Wenn nein, gab es eine derartige Weisung einer untergeordneten Behörde?
 - b. Wenn nein, wie erklären Sie das Zustandekommen des genannten Fragenkatalogs für Beamte im Grenzmanagement Spielfeld?
 - c. Gab es seither erneut derartige Anweisungen?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem genauen Wortlaut?

Weisungen des Bundesministers für Inneres sind nur auf Basis des Legalitätsprinzips zulässig. Daher wurden seitens des Bundesministers für Inneres selbstverständlich keine diesbezüglichen Weisungen erteilt.

Jeder in Österreich gestellte Antrag auf internationalen Schutz wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geprüft.

Zur Frage 14:

- *Sind Beamte_innen nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften bzw. internen Dienstvorschriften verpflichtet, Personen, die ohne die erforderlichen Einreisedokumente im Grenzkontrollgebiet aufgegriffen werden, nach dem Grund ihres Aufenthaltes in Österreich zu fragen?*
 - a. Wenn nein, wie kann sicher gestellt werden, dass diese Personen keine Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten bzw. wie werden dann schutzbedürftige Personen identifiziert?*

Gemäß Art. 6 Abs 1 lit. c Schengener Grenzkodex müssen Drittstaatsangehörige unter anderem als Einreisevoraussetzung den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften werden seitens des Bundesministeriums für Inneres so ausgelegt, dass jeder mündliche oder schriftliche Ausdruck von Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden als Ersuchen um internationalen Schutz anzusehen ist. Auch implizite Äußerungen und Gesamtumstände werden dabei berücksichtigt. Dabei muss nicht zwangsläufig der konkrete Begriff „Asyl“ verwendet werden.

Zur Frage 15:

- *Die Anordnung zur „internen Evaluierung“, erging vom BMI erst mehr als sieben Monate nach der Amtshandlung und erst eine Woche nach der Veröffentlichung des gerichtlichen Erkenntnis im Fall Ayoub N. War diese Evaluierung und die daraus abgeleiteten Konsequenzen (Einhaltung der Dokumentationsverpflichtung, Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenwürde etc.) zum Zeitpunkt der Rückweisung des Amin N. am 25.7.2021 bereits wirksam?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*

Die Beachtung der Grund- und Menschenrechte ist ein zentraler Aspekt im täglichen Handeln von Polizeibediensteten.

Darüberhinausgehend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8039/J vom 23. September 2021 (7881/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 16:

- *Mit der „Evaluierung“ der rechtswidrigen Rückweisung von Ayoub N. am 28.9.2020 wurde just jene Behörde betraut, die den inkriminierten Beamt_innen unmittelbar vorsteht und deren Weisungen diese unterstellt sind. Wer evaluiert das Agieren dieser Behördenebene, wenn sich unter ihrer Ägide wiederholt rechtswidrige Vorgänge ereignen?*
 - a. *Wie effektiv kann eine Evaluierung sein, wenn letztlich die evaluierende Behörde auch ihr eigenes Fehlverhalten evaluieren müsste?*
 - b. *Welche effektiveren Mechanismen der Überprüfung Planen Sie bzw. Ihr Ministerium, um wiederholtem rechtswidrigen Handeln in Ihrem Ressort wirksam entgegenzuwirken?*
 - c. *Welche unabhängigen Kontrollmechanismen behördlichen Handelns stehen derzeit zur Verfügung?*
 - d. *Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn einschreitende Beamt_innen entgegen den Anordnungen Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen, die begonnene Amtshandlungen nicht unterbrechen und, um die Person in medizinische Obhut zu übergeben?*

Eine Evaluierung wurde von der zuständigen Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der LPD Steiermark durchgeführt.

Sollte sich hierdurch als Ergebnis ein strukturelles Fehlverhalten zeigen, findet eine nachfolgende Evaluierung durch das Bundesministerium für Inneres statt.

Den Landespolizeidirektionen kommt grundsätzlich die Doppelfunktion der Fremdenbehörde als auch der Dienstbehörde zu. Daher knüpft grundsätzlich an eine Überprüfung des rechtskonformen Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlichenfalls auch eine disziplinarrechtliche Prüfung an. Diese etablierten Mechanismen sind grundsätzlich als effektiv anzusehen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird zusätzlich ein bereits bestehendes Ausbildungsmodul überarbeitet, um die Rechts- und Handlungssicherheit der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu gewährleisten.

Das behördliche Handeln unterliegt bei Beschwerdeerhebung der Überprüfung durch die – unabhängigen, weisungsfreien und eigenständig entscheidenden – Verwaltungsgerichte. In gewissen Fällen gibt es noch weitere Überprüfungsmöglichkeiten durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung bei der Volksanwaltschaft.

Besteht der Verdacht eines straf-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlichen Fehlverhaltens einer Beamten oder einer Beamten ist eine entsprechende Einzelfallprüfung durchzuführen und knüpfen allfällige Sanktionen an das Ergebnis der Prüfung an.

Zur Frage 17:

- *Was beinhaltet die Schulungsprogramm der LPD Steiermark, „Aufgriffe im Grenzkontrollbereich“ sowie „Aufgriffe außerhalb des Grenzkontrollbereiches“, welche Ihren Angaben nach als Leitfäden für polizeiliches Handeln im Rahmen von Zurückweisungen dienen?*

Das Schulungsprogramm beinhaltet eine schematische Darstellung der Handlungsabläufe (Workflow) für die jeweilige Situation sowie eine kurze Darstellung der rechtlichen Grundlagen.

Zu den Fragen 17a und 17b:

- *Warum gibt es dazu eigene Schulungsprogramme der LPD Steiermark bzw. führen andere LPDs ähnliche Schulungen mit abweichenden Inhalten durch?*
 - i. *Sollte es abweichende Inhalte geben, welche?*
- *Ist der spezifische Schutz von Minderjährigen und insbesondere die Verpflichtung Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger gern § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz Teil dieses Schulungsprogrammes?*

Die Schulungen sind auf die Bundesländer, mit Rücksichtnahme auf die jeweilige Dienststellenstruktur und Aufgabenbereiche (wie etwa im Fall von Bundesländern, in denen Binnengrenzkontrollen abgehalten werden), abgestimmt.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden dreijährige Schulungszyklen für die Bediensteten der Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilungen angeboten, aus denen die jeweiligen Landespolizeidirektionen verschiedene Programmpunkte für sich als Schwerpunkte definieren können und in denen etwa speziell Rechtsgrundlagen und Handlungsabläufe im Hinblick auf Binnengrenzkontrollen behandelt werden.

Das Schulungsprogramm beinhaltet auch den Umgang mit vulnerablen Personen, wie beispielsweise unbegleiteten Minderjährigen.

Zur Frage 18:

- *Welche Positionen vertreten Sie, angesichts der wiederholten gerichtlich festgestellten Push-Backs, hinsichtlich der Einrichtung eines unabhängigen Kontrollmechanismus zur ad hoc Beurteilung einer Rückweisungsentscheidung?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 19:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Verständigung über die Rückweisungsentscheidung inklusive aktueller Rechtsmittelbelehrung derzeit und in Zukunft den amtshandelten Personen persönlich ausgehändigt werden?*
 - a. *Wann wurde die Dienstanweisung dahingehend angepasst und konkretisiert?*

Im Falle von Zurückweisungen ist gemäß Art. 14 Abs. 2 Schengener Grenzkodex dem Betroffenen die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung mit dem Standardformular nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex auszuhändigen. Die Dokumentation von Zurückweisungen erfolgt in einer Applikation (Grenzkontrollapplikation, Fremdenadministration). In dieser Applikation wird ein Formular – in deutscher Sprache und in der Landessprache des Zurückgewiesenen – erstellt, welches vom Betroffenen unterfertigt und diesem auch verpflichtend ausgehändigt wird.

Zur Frage 20:

- *Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass in künftigen Rückweisungsfällen professionelle Dolmetschdienste herangezogen werden?*

Wenn eine Kommunikation mit dem oder der Betroffenen nicht möglich ist und für die Exekutivbediensteten deutlich wird, dass der oder die Betroffene den weiteren Verfahrensablauf nicht verstehen sowie eine Information in seiner Sprache nicht gelesen werden kann, werden auch bereits derzeit Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch genommen. Dies stellt jedoch die Ausnahme und nicht die Regel dar.

Zur Frage 21:

- *Wie wird sichergestellt, dass bei jeder Amtshandlung, bei der eine Rückweisung im Raum steht, in einer der aufgegriffenen Person verständlichen Sprache die Frage gestellt wird, warum die betroffene Person in Österreich ist und die Antwort der befragten Person im Wortlaut schriftlich dokumentiert wird?*

Im Zurückweisungsformular werden die Gründe der Zurückweisung dokumentiert. Diese sind entweder durch Fakten begründet, oder basieren auf den Aussagen der betroffenen Person.

Die Bediensteten sind angewiesen, die Gründe für die Zurückweisung sowie die Umstände, denen zu Folge davon ausgegangen werden kann, dass kein Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt wurde, zu dokumentieren.

Zur Frage 22:

- *Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass Beschwerdeführer_innen keine Dokumente in deutscher Sprache zur Unterschrift vorgelegt werden bzw. dass eine Übersetzung in einer ihnen verständlichen Sprache beigelegt wird?*

Die Informationen betreffend der Zurückweisung wird den Bediensteten zum elektronischen Abruf in circa 30 Sprachen zentral zur Verfügung gestellt. Diese Information wird den Betroffenen in einer ihnen verständlichen Sprache im Zuge der Amtshandlung ausgehändigt.

Zur Frage 23:

- *In mehreren Nachbarländern wie Italien und Slowenien ist gesetzlich vorgesehen, dass für unbegleitete Minderjährige von Amts wegen umgehend einen Vormund bestellt wird, der sie in rechtlichen und sonstigen Belangen vertritt. In Österreich ist dafür der Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig. Welche Schritte unternimmt die Behörde in welchem Zeitrahmen nach einem Aufgriff einer unbegleiteten minderjährigen Person, um deren rechtliche Vertretung sicherzustellen?*

Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird – bei Bedarf – durch die amtshandelnden Exekutivorgane miteinbezogen und dessen Entscheidung Folge geleistet.

Zur Frage 24:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um der "teilweise methodischen Anwendung" von Push-Backs in Österreich ein Ende zu setzen?*

Das Bundesministerium für Inneres weist den Vorwurf der „teilweise methodischen Anwendung illegaler Push-Backs“ an der österreichischen Grenze entschieden zurück. Die Beachtung der Grund- und Menschenrechte ist ein zentraler Aspekt im täglichen Handeln von Polizeibediensteten. Diesbezüglich werden die Polizeibediensteten auch weiterhin im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf die Einhaltung der Vorschriften insbesondere im Einklang mit der Achtung der Menschenwürde im Umgang mit Personen sensibilisiert und ausdrücklich hingewiesen.

Darüberhinausgehend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8039/J vom 23. September 2021 (7881/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 25:

- *In der Anfragebeantwortung 9375/AB hieß es, das Erkenntnis zum Fall Amin N. vom 16.02.22 werde „intern noch geprüft“. In welcher Form fand eine interne "Prüfung" dieses Erkenntnisses?*
 - a. Von welcher Stelle Ihres Ressorts wurde sie in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis durchgeführt?*

Das gegenständliche Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wurde von der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Inneres einer Prüfung unterzogen. Infolge des Erkenntnisses und des Ergebnisses der Prüfung wurde die LPD Steiermark erneut dezidiert auf die Dokumentationspflicht der Amtshandlungen hingewiesen.

Zu den Frage 26, 27 und 28:

- *Wurden aufgrund des Erkenntnisses des 16.2.22 nun disziplinarrechtliche Schritte gegen die unmittelbar an der Amtshandlung beteiligten Personen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, gegen wie viele Beamt_innen und mit welchem Ergebnis bzw. wie ist der Stand der Verfahren?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Falls bis dato keine disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet wurden, ist die Einleitung solcher Schritte geplant, falls das Rechtsmittel bei den Höchstgerichten nicht erfolgreich ist?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*

- *Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen jene Beamt_innen eingeleitet, die den unmittelbar an der Amtshandlung beteiligten Personen in der Hierarchieübergeordneten sind?*
 - a. *Wenn ja, gegen wie viele Beamt_innen und mit welchem Ergebnis bzw wie ist der Stand der Verfahren?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Falls bis dato keine disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet wurden, ist die Einleitung geplant, falls das Rechtsmittel bei den Höchstgerichten nicht erfolgreich ist?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde vonseiten Ihres Ressorts eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft bezüglich des Verdachts des Amtsmissbrauchs übermittelt, um den Sachverhalt aufzuklären?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Seitens der LPD Steiermark erfolgt derzeit eine dienst- und disziplinarrechtliche Prüfung. Von der LPD Steiermark wurde kein Anfangsverdacht im Sinne der StPO als gegeben erachtet, sodass eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft nicht erforderlich war.

Zur Frage 29:

- *Ist Ihrem Kenntnisstand zufolge ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Beamt_innen der LPD Steiermark bezüglich dieses Push-Backs bei einer Staatsanwaltschaft anhängig?*

Dem Bundesministerium für Inneres ist nicht bekannt, dass ein entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig wäre.

Zur Frage 30:

- *In Anfragebeantwortung 9375/AB vom 25.3.2022 beschreiben Sie, dass wenn Fremde im Rahmen der Grenzkontrolle aufgegriffen werden, überprüft wird, ob diese die notwendigen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, wird entschieden, ob eine Rückweisung zu erfolgen hat. In welchen Fällen wird von einer Rückweisung abgesehen?*
 - a. *Spielt es dabei eine Rolle, ob durch die Rückweisung eine Verletzung von Art 3 EMRK oder anderen menschenrechtlichen Standards entgegenstehen?*
 - i. *Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen für Beamt_innen, die im Grenzkontrollbereich arbeiten?*

- ii. Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen im Zuständigkeitsbereich der LPD Steiermark?*
 - b. Ist im Falle der Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung von einer Rückweisung abzusehen?*
 - i. Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen für Beamt_innen, die im Grenzkontrollbereich arbeiten?*
 - ii. Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen im Zuständigkeitsbereich der LPD Steiermark?*
 - c. Ist im Falle, dass ein_e unbegleitete_r Minderjährige_r aufgegriffen wird, generell von einer Rückweisung abzusehen?*
 - i. Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen für Beamt_innen, die im Grenzkontrollbereich arbeiten?*
 - ii. Wie lauten die diesbezüglichen Handlungsanweisungen im Zuständigkeitsbereich der LPD Steiermark?*

Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer Zurückweisung erfolgt in sämtlichen Fällen unter umfassender Berücksichtigung der Bestimmungen des Non-Refoulement („Refoulement-Verbot“). Art. 2, 3 und 8 der EMRK sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung zu beachten. Dies findet unter anderem in § 45a FPG 2005 – Verbot der Zurückweisung und Zurückschiebung („Refoulement-Verbot“) – Niederschlag.

Personen, die etwa medizinische Hilfe benötigen, werden je nach benötigter Unterstützung unmittelbar in medizinische Obhut übergeben. Begonnene Amtshandlungen werden hierfür unterbrochen und nach erfolgter Genesung fortgeführt.

Zudem ist die Stellung eines Asylantrages in jedem Stadium des Verfahrens bzw. der Amtshandlung möglich, weshalb bei Schulungen insbesondere auf das „Refoulement-Verbot“ eingegangen wird, da dies neben dem faktischen Abschiebeschutz im Falle eines Asylantrages einen weiteren Grund gegen eine Zurückweisung darstellt.

Darüberhinausgehend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4300/J vom 20. November 2020 (4277/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 31:

- *In welchem Rahmen finden die monatlichen Besprechungen zwischen den Vertreter/innen der slowenischen Behörden und der LPD Steiermark statt?*
 - a. *Mit welchen Ergebnissen?*
 - b. *Wo werden die Ergebnisse dieser monatlichen Besprechungen veröffentlicht?*
 - i. *Sollten sie nicht veröffentlicht werden, warum nicht?*
 - c. *Wer ist bzw. war wann bei diesen Besprechungen anwesend?*
 - d. *Waren die rechtswidrigen Rückweisungen vom 28.9.2020 und vom 25.7.2021 bereits Thema dieser Besprechungen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - e. *Werden derartige Besprechungen auch mit den Behörden der Nachbarländer Ungarn, Slowakei und Italien geführt?*
 - i. *Wenn ja, wie oft, zu welchen Themen und mit welchem Ergebnis?*

Die monatlichen Besprechungen werden von den Kommandantinnen und Kommandanten der Grenzpolizeiinspektionen Österreichs und Sloweniens abgehalten. Die Ergebnisse werden in Aktenvermerken festgehalten und aus einsatztaktischen Gründen nicht veröffentlicht.

Gerhard Karner

